

Mission Sicheres Zuhause e.V.

Vereinsatzung

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 11. Mai 2013,
zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Mission Sicheres Zuhause e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Saarburg.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Sicherheitserziehung und Unfallprävention, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung bzw. einer praxisorientierten Feuerpädagogik. Ziel ist eine bessere Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor Gefahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Durchführung von Diskussionsforen für fachspezifische Themen,
 - b) Durchführung technisch und wissenschaftlicher Fachtagungen, nationaler internationaler Fachsymposien und anderer Fachveranstaltungen,
 - c) Förderung von Forschung und Entwicklung in den Fachgebieten der „nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“,
 - d) Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, anderen Verbänden und Vereinen sowie der Industrie zur Förderung innovativer Produkte und Verfahren,
 - e) Einstellung von Informationen ins Internet,
 - f) Herausgabe und Veröffentlichung von Schriften,
 - g) Förderung der nationalen und internationalen, insbesondere europäischen Zusammenarbeit mit allen staatlichen und privaten Fachstellen sowie Organisationen, Institutionen und Verbänden,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Brandschutz- und Sicherheitsempfehlungen, auch zu einem besseren Verbraucherschutz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsaktivitäten des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßige Vorteile begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, aktive und passive Mitglieder, können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Darüber hinaus können auch alle juristischen Personen Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch § 10 Abs. 1 geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Beschlusses an das Mitglied wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne das in Abs. 3 beschriebene Verfahren durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn
 - a) der Beitrag trotz Mahnung nach der zweiten Mahnung binnen eines Monats nicht bezahlt wird,

- b) Eile geboten ist, wenn das Mitglied vorsätzlich den Zielen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich der Achtung des Vereins unwürdig erwiesen hat.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene auf folgende Weise Einspruch erheben:
- a) Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
 - b) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Betroffene die ordentlichen Gerichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen anrufen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Fach- und Beratungsgremien.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er kann in wichtigen Angelegenheiten auch eine Befragung und Beschlussfassung der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten.
Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.
Zulässig ist dabei die Nutzung jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.
Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung), in der Form, dass die virtuell

teilnehmenden Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht uneingeschränkt nutzen können.

Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden."

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen bilden nur Anträge auf Auflösung des Vereins nach § 13.
- (5) Bei Abstimmungen ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr, jedoch hat jede anwesende Person nur 1 Stimme. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Sachverhalte:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Finanzbericht des Kassenwarts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Haushaltsplan,
 - e) sonstige Anträge über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (8) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Vorstands herbeizuführen.
- (9) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. In ihrer Vertretung kann eine andere von der Mitgliederversammlung bestimmte Person die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Shop-Beauftragten. Zusätzlich können dem Vorstand der Vorsitzende des Fachlichen Beirates (FB) und beratende Mitglieder angehören.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Fragen und wirkt am Entscheidungsfindungsprozess aktiv mit.

- (4) Der Vorstand besitzt Richtungskompetenz für die Arbeit des Vereins und fasst grundlegende Beschlüsse für den Verein. Es stimmt sich über alle wesentlichen Entscheidungen ab und entscheidet nach Möglichkeit im Konsens. Dazu ist ein enger Kontakt zu pflegen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es beschließt insbesondere über die folgenden Aktivitäten:
 - a) Durchführung von Tagungen, Kongressen und Symposien und ihre Inhalte,
 - b) Herausgabe und Gestaltung einer Internet-Präsentation,
 - c) Herausgabe von Schriften,
 - d) Ehrung von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand kann beratende Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in den Vorstand bestellen.
- (7) Der Vorstand legt die Aufgaben sowie die Zielsetzung der Fachgruppen und vom Vorstand eingerichteter Arbeitsgruppen fest.
- (8) Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Mitglieder der Mission Sicheres Zuhause sein.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fassen und niederzulegen.
- (10) Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen.
- (11) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (12) Die Haftung des Vorstands gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
- (13) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, von denen ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende ist.
- (14) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Fachgruppen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen

- (1) Es ist mindestens eine Fachgruppe Barrierefreier Brandschutz einzurichten. Weitere Fachgruppen werden auf Beschluss des Vorstands gebildet.
- (2) Die Fachgruppen sind im Fachlichen Beirat (FB) zusammengeschlossen.
- (3) Der FB gibt sich eine Geschäftsordnung, welcher der Vorstand zustimmen muss. Die Geschäftsordnung des FB ist für die Fachgruppen verbindlich.
- (4) Die Leitung einer Fachgruppe erfolgt durch einen Vorsitzenden, der durch den Vorstand bestätigt wird. Der Vorstand kann den Vorsitzenden einer Fachgruppe abberufen.

- (5) Die Vorsitzenden der mindestens zwei Fachgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des FB, der durch den Vorstand bestätigt wird. Er muss nicht aus dem Kreis der Fachgruppenleiter stammen. Der Vorstand kann den Vorsitzenden des FB abberufen.
- (6) Die einzelnen Fachgruppen tragen die inhaltliche Verantwortung für ein bestimmtes Fachgebiet.
- (7) Fachgruppen haben insbesondere folgende Aufgaben, deren Lösungen bei Außenwirkungen in der Regel über den FB an den Vorstand heranzutragen sind:
 - a. Fachpositionen und Leitlinien für ihren Bereich zu formulieren,
 - b. dem Vorstand Vorschläge für die Themengestaltung von Fachtagungen, Fachsymposien und anderen Fachveranstaltungen zu unterbreiten,
 - c. Technische Berichte, Richtlinien, Merkblätter und Denkschriften für die Mission Sicheres Zuhause zu erarbeiten bzw. zeitlich befristete Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Lösung klar umrissener Einzelprobleme zu beauftragen,
 - d. Produkte des Vereins wie Lehrmaterialien, Broschüren und Aus- und Fortbildungsseminare zu entwickeln,
 - e. Forschung im Sinne der Vereinsziele zu unterstützen,
 - f. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und zu unterstützen,
 - g. sich an Messen und Ausstellungen zu beteiligen.
- (8) Der Vorsitzende des FB ist geborenes Mitglied des Vorstands. Seine Amtszeit ist an die Amtszeit des Vorstands gekoppelt.
- (9) Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind grundsätzlich zeitlich befristet, in der Regel auf maximal 2 Jahre, mit engem, aktuellem Arbeitsauftrag. Sie können vom Vorstand, vom FB und den Fachgruppen eingerichtet werden. Sie sind dem Vorstand, dem FB bzw. den Fachgruppen berichtspflichtig.

§ 10 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann besondere Ehrungen an Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht haben, in geeigneter Form wie z.B. mit einer Ehrenmedaille verleihen und entsprechende Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrungen erfolgen durch Beschluss des Vorstands. Jedes Mitglied kann Vorschläge zu Ehrungen an den Vorstand richten.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Vorstand legt in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (2) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren, die den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.

- (3) Der Vorsitzende hat das Recht, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor der Genehmigung des Haushalts zu leisten. Bei größeren Ausgaben soll der Vorsitzende den Vorstand unterrichten.
- (4) Die Ämter im Verein Mission Sicheres Zuhause sind Ehrenämter. Besonders belastete Amtsinhaber können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch den Vorstand festgelegt wird. Die Höhe der Entschädigung für das Personal der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.
- (5) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstands aus seinem Vermögen Zuschüsse an Einzelpersonen und Institutionen zur Unterstützung von Vereinszielen gewähren.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form und mindestens 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Versammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.
- (3) Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 3 Satz 1.

§ 14 Vermögensübertragung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Brandschutzes bei benachteiligten Menschen oder ähnlicher Vereinigungen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 71 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist am 11. Mai 2013 errichtet und wurde zuletzt am 24.02.2024 geändert.